



Kreisfeuerwehrverband Rosenheim e.V.



Manfred Gebert • Edelweißstr. 22 • 83543 Rott a. Inn

Manfred Gebert

Leiter Fachbereich 8

Corona-Info Lkr. RO

First Responder / Defibrillation
Ärztlicher Dienst / Gesundheitswesen

Update: Desinfektionsmittel

Edelweißstr. 22
83543 Rott a. Inn
Telefon -p-: 08039 / 909 33 66
Telefon -m-: 0179 / 29 29 007
Email: firstresponder@kfv-rosenheim.de

Datum: 04.12.2020

Desinfektionsmittel nach BAUA Allgemeinverfügung (sog. WHO-Mischungen)

Die zunehmende Nachfrage von Hände- und Flächendesinfektionsmitteln im ersten Quartal dieses Jahres hatte die Bundesanstalt für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (BAuA) veranlasst, Allgemeinverfügungen mit begrenzter Geltungsdauer (180 Tage) zu erlassen.

Auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen war es beispielsweise Apotheken, chemischen und pharmazeutischen Unternehmen erlaubt, Biozidprodukte für Hände- und Flächendesinfektion ohne Zulassung auf den Markt zu bringen.

In den vergangenen Monaten hat die Industrie ihre Produktionskapazitäten erheblich ausgebaut, sodass die Präparate für medizinische Einrichtungen nun wieder in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Daher müssen diese wieder Desinfektionsmittel einsetzen, die ein entsprechendes Wirkspektrum haben und den Anforderungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO) erfüllen. (medizinische Einrichtung -> gilt auch für HvO / First Responder!)

Vor diesem Hintergrund wurde die bis zum 29.09.2020 befristete Allgemeinverfügung für Flächendesinfektionsmittel **nicht verlängert**. Die hierunter fallenden Produkte dürfen nicht mehr bereitgestellt und verwendet werden.

Zur Deckung des darüberhinausgehenden Bedarfs von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Privatverbrauchern, wurde die Allgemeinverfügung für Händedesinfektionsmittel bis zum 05.04.2021 verlängert. Händedesinfektionsmittel nach der Allgemeinverfügung vom April 2020 dürfen weiter im Rahmen des Infektionsschutzes bis zu diesem Datum bereitgestellt und verwendet werden.

Hinweis: Es gibt keine Vorgaben für ein Verfallsdatum in den Allgemeinverfügungen, da die Verwendung auf die 180-tägige Ausnahme begrenzt ist und vom Inverkehrbringer eigenverantwortlich festgelegt wird.

Wichtig: Die Haltbarkeit verringert sich in geöffneten Gebinden je nach Häufigkeit der Entnahme.

Weitergehende Hinweise zum Umgang mit Händedesinfektionsmitteln findet ihr in meinen Corona Infos von Mai und Juni.

Für Rückfragen zu dem Thema stehe ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung. Kommt gut durch die Winterzeit und bleibt gesund!

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Manfred Gebert